

## Unterrichtung

Hannover, den 14.12.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Keine Exoten in Zirkussen - Tierhaltungs- und -transportbedingungen weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/532

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -  
Drs. 19/2901 Nr. 1

Der Landtag hat in seiner 30. Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

### **Keine Exoten in Zirkussen - Tierhaltung und -transportbedingungen weiter verbessern**

In Zirkussen in Niedersachsen werden viele exotische Tiere zur Schau gestellt oder sind teilweise sogar Teil der aufgeführten Showelemente. Für die hier nicht heimischen Wildtiere, wie Löwen oder Tiger, sind diese Haltungsbedingungen in den meisten Fällen nicht artgerecht und führen unter den gegebenen Randbedingungen zu unangemessenem Leid.

Die Besonderheit von Zirkussen ist die örtliche Ungebundenheit. Damit können Zirkusunternehmen nicht dieselben Haltungsbedingungen wie beispielsweise Zoos bieten. Allein die daraus resultierenden räumlichen Begrenzungen werden dem Bewegungsbedarf vieler Wildtiere nicht gerecht, zumal die Tiere häufig nicht nur während des Transports, sondern auch in Auf- und Abbauphasen der Zelte in ihren Transportboxen belassen und somit weiter erhöhtem Stress ausgesetzt werden.

Zusätzlich sind auch die erforderlichen Futtermittel und Nahrungsaufnahmerituale/Jagdverhalten mitunter in der Praxis eines Zirkusbetriebes problematisch und können zu Verhaltensstörungen und physischen Erkrankungen der Tiere führen.

Vor dem Hintergrund der kaum umzusetzenden Anforderungen an eine artgerechte Haltung exotischer Wildtiere in einem laufenden Zirkusbetrieb sollte eine weitere Haltung bestimmter nicht heimischer Wildtiere im Zirkusbetrieb grundsätzlich untersagt werden. Für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen auch in Zirkusunternehmen sollte das Säugetiergutachten, welches auch die Grundbedingungen für Zoobetriebe festlegt, in Zirkussen ohne Einschränkung gelten.<sup>1</sup>

Aufgrund der besonders aufwendigen Haltungs- und Transportbedingungen sollte insbesondere für Elefanten, Primaten, Großbären, Flusspferde, Giraffen, Großkatzen und Robben ein allgemeines Haltungsverbot im Zirkusbetrieb ausgesprochen werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel,

1. die Ausgestaltung eines Haltungsverbots für Elefanten, Primaten, Großbären, Flusspferde, Giraffen, Großkatzen und Robben vorzunehmen,
2. eine Verpflichtung zu allgemein gültigen, angemessenen und artgerechten Haltungs- und Transportstandards in Bezug auf Größe der Transportboxen, Temperaturbedingungen, stressfreie Bauart und den Ausschluss von Verletzungsmöglichkeiten für Tiere zu prüfen,

---

<sup>1</sup> Das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ vom 7. Mai 2014 gilt laut „Anwendungsbereich“ (I, Absatz 2, Punkt 5) grundsätzlich auch für Zirkusbetriebe sofern nicht davon abweichende Bestimmungen wie die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ oder diese ergänzende oder ersetzende, vom BMEL herausgegebenen Leitlinien oder Gutachten gelten.

3. die im Säugetiergutachten beschriebenen Haltungsbedingungen für Tiere in Zirkussen gesetzlich vorzuschreiben und in diesem Zusammenhang einen erneuten Anlauf für die Verabschiedung einer Tierschutzzirkusverordnung zu nehmen,
4. die „Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ (vom 10. Januar 1997) bedarfsgerecht um Regelungen zu zirkusspezifischen Haltungsbedingungen zu ergänzen.

Der Landtag bittet die Landesregierung darüber hinaus, sich auf Bundesebene einzusetzen für eine Prüfung

1. eines grundsätzlichen Verbots der Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren in Zirkusbetrieben und Tierschauen sowie
2. praktikabler Übergangsfristen für die Abgabe von Wildtieren, wie beispielsweise Zebras, wobei die jeweilige Einzelfallsituation zu bewerten ist. Tiere, die aufgrund langer Zugehörigkeit zu den Zirkusbetrieben durch eine Abgabe mehr leiden würden, sollten einer Ausnahmegenehmigung unterliegen.